

**Zur
Veröffentlichung
freigegebener Prüfbericht**

Der Kreistag des Kreises Düren hat mit Beschluss vom 24.06.2015 (Drs. Nr. 241/15, TOP 29) festgelegt, dass die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personen- oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden können.

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Düren: 23.06.2015

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus
nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

Drs. Nr. 108/15

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

PRÜFCONTROLLING

**Allgemeine
Verwaltungsprüfung**

2008/09 – 2011/12

Inhaltsverzeichnis

Bekämpfung der Schwarzarbeit	3
Einnahmen durch Zwangsgelder.....	5
Vergabewesen und Korruptionsprävention	6
Durchführung der Prüfung.....	8
Mitteilungsverordnung	8
Prüfung von Zahlstellen	9
Anwendung des Nebentätigkeitsrechts	11
Fuhrparkmanagement.....	12
Datenschutz	14
Großraum- und Schwerverkehr.....	15
Biologische Station.....	15
Zentrale Hausmeisterdienste	17
Einbürgerungsstelle	19
Schülerfahrkostenerstattung	21
Schulbezogene Jugendsozialarbeit.....	23
Feuerschutzwesen	23
Veröffentlichungspflichten	25
Unterhaltsvorschusskasse	26
Erziehungsberatungsstellen	28
Burgenmuseum Nideggen	32
Bauordnung.....	34
Prüfung von Zuwendungen	34
Abschließende Bewertung der Rechnungsprüfung zum Prüfcontrolling	36

Verwaltungsprüfbericht 2008/2009 (Drs. Nr. 267/09)
 Ausräumverfahren (Drs. Nr. 17/10)

Bekämpfung der Schwarzarbeit

A 9

Nach Auffassung der Rechnungsprüfung bietet der amtsinterne Vermerk vom 07.03.2005 eine gute Grundlage zur Beurteilung einschlägiger Sachverhalte im Rahmen der Bekämpfung von Schwarzarbeit. Dass dennoch unter Berufung auf die Erheblichkeitsgrenze in den Jahren 2007 und 2008 gänzlich auf das Einleiten von Verfahren nach dem SchwArbG verzichtet wurde, ist für Amt 14 nicht ohne Weiteres nachvollziehbar, wobei seitens der Rechnungsprüfung durchaus die Schwierigkeit der Rechtsmaterie anerkannt wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zunächst wurde die Aufgabe Bekämpfung der Schwarzarbeit von einem Mitarbeiter wahrgenommen. Dieser war nach Aktenlage im Jahre 1999 mit bis zu 80 % seiner Tätigkeit im Übrigen für den Aufgabenbereich nach § 34 c GewO zuständig.

Da die Bekämpfung der Schwarzarbeit durch einen Mitarbeiter sich bisweilen als schwierig gestaltet und um diese Aufgabenwahrnehmung zu intensivieren, wurde zum 01.10.2001 eine weitere Mitarbeiterin eingestellt. Baustellenkontrollen und Ermittlungen vor Ort sind alleine schwierig, bisweilen nicht ungefährlich. Insbesondere wenn mehrere Arbeiter auf einer Baustelle angetroffen wurden, ist auch die Beweissicherung durch eine einzige Person nur unzureichend möglich, unabhängig von der bestehenden Fluchtgefahr. Im politischen Raum existierte die Vorgabe, die Personalkosten dieser Mitarbeiterin über Bußgeldeinnahmen zu finanzieren. Diese Vorgabe hat sich als nicht realisierbar herausgestellt, in Nachbarkreisen war das nicht anders.

Nach personellen Wechseln auf beiden Stellen wurde die g. zweite Stelle nicht wieder besetzt und somit eingespart. Die Vorgabe, 80 % der Arbeitszeit für die Bekämpfung der Schwarzarbeit einzusetzen, erwies sich als nicht haltbar. Im Bereich der Makler und Bauträger (§ 34 c GewO) entstandene Rückstände wurden mühsam aufgearbeitet, die diesbezügliche Erteilung der Erlaubnisse hat absoluten Vorrang und es verbleiben höchstens 25 % der Arbeitszeit, die für die Bekämpfung der Schwarzarbeit eingesetzt werden können. Jeder – auch anonymen – Anzeige wird umgehend nachgegangen und bei hinreichendem Verdacht ein entsprechendes Ordnungswidrigkeiten – Verfahren eingeleitet.

Die Reduzierung der Fallzahlen in den Jahren 2007/2008 im Vergleich mit den Zahlen des Jahres 2006 hängt mit der Abarbeitung von Altfällen und dem drastischen Rückgang der eingegangenen Anzeigen zusammen.

Die Zeit der Verfallbescheide (mit z.T. hohen Geldbußen) unter Rechtsmittelverzicht ist aus Sicht der Verwaltung vorbei. Die Einlassung der Freundschafts- und Nachbarschaftshilfe ist in Zeiten der wirtschaftlichen Rezession keine Schutzbehauptung mehr, sondern häufig der einzige Weg, sein Eigenheim überhaupt finanzieren zu können. Größere bzw. Großbaustellen gibt es kaum noch.

Es hat sich auch herumgesprochen, dass die Beschreitung des Rechtswegs nicht nur in fast allen Fällen zu einer Reduzierung des an sich (s. Vermerk des Amtes vom 07.03.2005) korrekt ermittelten Bußgeldes führt, sondern die Richter häufig und großzügig von der Einstellung der Verfahren – ohne nähere und nachvollziehbare – Begründung Gebrauch machen.

Alle diese Faktoren haben dazu geführt, die Aufgabe - wie derzeit ausschließlich machbar - wahrzunehmen. Im Übrigen wird die Zusammenarbeit der Behörden bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit (Erlass vom 13.04.1999) auch von anderen Dienststellen nur spärlich mit Leben gefüllt. Eine Kooperation mit den örtlichen Ordnungsbehörden, der Polizeibehörde und den Bauaufsichtsbehörden findet so gut wie überhaupt nicht statt.

Prüfcontrolling

Die Verwaltung wird um Sachstandsbericht zur Fortentwicklung bzw. aktuellen Verfahrenspraxis gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung im Prüfcontrolling:

Die Aufgabe Bekämpfung von Schwarzarbeit wird grundsätzlich von einem Mitarbeiter wahrgenommen. Jeder - auch anonymen - Anzeige wird umgehend nachgegangen.

Grundlage für die Ahndung ist das Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung vom 23. Juli 2004. Hiernach handelt gemäß § 8 Abs. 1 ordnungswidrig, wer die Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang erbringt bzw. gemäß Abs. 2 ausführen lässt. Durch Rechtsprechung ist gefestigt, ab welchem Betrag der erhebliche Umfang gegeben ist.

Grundvoraussetzung für die Einleitung eines Verfahrens ist zunächst der Nachweis der Schwarzarbeit. In § 8 Abs. 4 SchwarzArbG sind Ausnahmen von den Bußgeldvorschriften geregelt, z. B. Freundschafts- und Nachbar-

schaftshilfe. Den Nachweis einer Schwarzarbeit zu führen ist in vielen Fällen schwierig bzw. nicht möglich, wenn sich Auftraggeber und Ausführender einig sind. Wenn der erhebliche Umfang erreicht und der Nachweis möglich ist, wird das Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem SchwarzArbG durchgeführt.

In den Fällen, in denen die Erheblichkeitsgrenze nicht erreicht wird erfolgt eine Prüfung, ob es sich bei den ausgeführten Arbeiten um ein Vollhandwerk der Anlage A der Handwerksordnung handelt, z. B. Maurer- u. Betonbauer, und die notwendige Eintragung in der Handwerksrolle erfolgt ist. Sollte keine Eintragung in der Handwerksrolle vorliegen, wird ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 1 Abs. 1 i. V. m. § 117 Abs. 1 Nr. 1 HwO durchgeführt.

Einnahmen durch Zwangsgelder

- Höhe der Zwangsgelder

A 11

Aus Sicht der Prüfung spiegelt die Höhe der festgesetzten Zwangsgelder nicht immer die Bedeutung der verbotswidrigen Handlung wider. Größtenteils werden diese auch seit Jahren in unveränderter Höhe erhoben. Es sollten Überlegungen angestellt werden, die Zwangsgelder der Bedeutung der jeweiligen Handlung entsprechend anzupassen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis der Rechnungsprüfung wird aufgegriffen. Bereits während der Prüfung wurde das Zwangsgeld im Bereich des Straßenverkehrsamtes auf mindestens 500 € erhöht. Im Einzelfall wird ein noch höheres Zwangsgeld festgesetzt.

Im Rahmen der Gewährung von stationären und teilstationären Leistungen der Jugendhilfe müssen Eltern unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge zahlen. Zur Feststellung der Leistungsfähigkeit sind Sie verpflichtet, Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu erteilen.

In der Praxis kommt es in wenigen Fällen vor, dass Eltern trotz wiederholter Aufforderung keine Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse erteilen.

Die Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe setzen in diesen Fällen unter Beachtung der berechtigten Interessen der Hilfeempfänger Zwangsgelder fest. Die Höhe der festgesetzten Zwangsgelder wurde in der Vergangenheit möglicherweise zu gering bemessen. Die Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen werden daher angehalten, künftig

Zwangsgelder in Höhe von mindestens 500,00 € zu verhängen und im Einzelfall auch darüber hinaus, soweit Anhaltspunkte für eine entsprechend hohe Leistungsfähigkeit der Auskunftspflichtigen vorliegen.

Prüfcontrolling

Die Verwaltung wird um Sachstandsbericht zur aktuellen Verfahrenspraxis der Zwangsgelderhebung gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung im Prüfcontrolling:

Die Verwaltung verfährt in den angesprochenen Bereichen im Sinne ihrer damaligen Stellungnahme. Aus Sicht der Verwaltung werden in der Praxis zufriedenstellende Ergebnisse erzielt.

Vergabewesen und Korruptionsprävention

Vergabeproofung – Einzelfälle

- Sanierung Durchlass Körrenzig, K 9

W/A 26/2007

Die Eignungsprüfung wird auf der 2. Stufe der Vier-Stufen-Prüfung nach § 25 VOB/A durchgeführt und ist entsprechend zu dokumentieren. Die Nachweise müssen vor Wertungsbeginn vorliegen, um eine ordnungsgemäße und vergaberechtlich unangreifbare Prüfung und Wertung durchführen zu können.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anmerkung wurde nochmals zum Anlass genommen, auf das Verfahren nach § 25 VOB/A hinzuweisen und auf die Einhaltung der Vier-Stufen-Prüfung zu drängen.

Prüfcontrolling

Die Verwaltung wird um Sachstandsbericht gebeten, auf welche Weise die in der ursprünglichen Stellungnahme angekündigten Maßnahmen umgesetzt wurden.

Stellungnahme der Verwaltung im Prüfcontrolling:

Zwischenzeitlich ist die Prüfung und Wertung von Angeboten im § 16 VOB/A verankert. Die Prüfung und Wertung der Angebote wird unter Punkt 9 der Dienstanweisung über das Vergabewesen bei der Kreisverwaltung Düren inzwischen geregelt. Im Vergabevermerk ist anzugeben, welche Eignungsnachweise der Bieter vorzulegen hat. Bei der freihändigen Vergabe und der beschränkten Ausschreibung wird diese bereits im Vorfeld der eigentlichen

Ausschreibung in der Regel durch die Vorlage sogenannter Eigenerklärungen durchgeführt. Die Prüfung der Bietereignung obliegt dem Fachamt. Nach Bewertung der Verwaltung hat sich die Intensität und Qualität der Bietereignungsprüfung auf Grundlage der Dienstanweisung wesentlich verbessert. Die angekündigte Maßnahme ist demnach umgesetzt.

Vergabewesen und Korruptionsprävention

- Rotationsprinzip nach § 21 KorruptionsbG

A 17

Soweit der Gesetzgeber das Rotationsprinzip gesetzlich beibehält, wird der Verwaltung empfohlen, die Möglichkeiten des Rotationskonzepts für die Kreisverwaltung Düren in korruptionsgefährdeten Bereichen zu eruieren oder andernfalls die Gründe hierfür zu dokumentieren und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anmerkung wird aufgegriffen. Sofern ein Rotationskonzept aus personalwirtschaftlichen Gründen nicht realisierbar sein sollte, wird die Aufsichtsbehörde entsprechend informiert werden.

Prüfcontrolling

Die Verwaltung wird um Sachstandsbericht ersucht, welche Überlegungen zur Umsetzung des Rotationsprinzips angestellt wurden bzw. ob die Aufsichtsbehörde, wie angekündigt, informiert worden ist.

Stellungnahme der Verwaltung im Prüfcontrolling:

Die Thematik wurde sowohl im Rahmen einer Amtsleiterbesprechung im Juni 2014 als auch der Verwaltungskonferenz im Dezember 2014 erörtert. In vielen Bereichen ist durch die übliche Fluktuation der Vorschrift bereits genüge getan. Aktuell wird ein Konzept erstellt, dass auch den Punkt der Rotation in den Fachbereichen beinhalten und hierzu grundsätzliche Vorgaben machen wird. Die Verwaltung wird die Rechnungsprüfung in den Prozess der Erarbeitung in geeigneter Art und Weise mit einbeziehen.

Verwaltungsprüfbericht 2009/2010 (Drs. Nr. 420/10)
Ausräumverfahren (Drs. Nr. 26/11)

Durchführung der Prüfung

W (zu A 1/2008/9)

Erneut ist eine zeitnähere Bearbeitung der Prüfungsangelegenheiten einzufordern, so wie dies in der Rechnungsprüfungsordnung und der Allgemeinen Dienstordnung des Landrates geregelt ist. Bearbeitungsdauern von **4 und mehr Wochen** sind in dieser Form nicht hinnehmbar und verlängern das Prüfungsverfahren in unnötiger Weise.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung teilt die Auffassung der Rechnungsprüfung hinsichtlich der Erforderlichkeit einer zügigeren Bearbeitung. Diesbezüglich darf insbesondere auf verschiedene Gespräche mit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes in jüngerer Vergangenheit hingewiesen werden. Trotz vielfältiger anderer Aufgaben wird eine deutlich zeitnähere Bearbeitung angestrebt.

Prüfcontrolling

Auch nach Einführung des Einzelprüfberichtsverfahrens im Jahre 2013, das grds. zur Beschleunigung der Abläufe führt, sind *in Einzelfällen* überlange Bearbeitungsdauern seitens der Fachämter/Verwaltung festzustellen. Die Verwaltung wird gebeten, sowohl die *Fachämter* nochmals auf die Einhaltung der vorgegebenen Fristen zur Stellungnahme (meistens 2 – 3 Wochen) anzuhalten, als auch *selbst* die ihr vorgelegten Stellungnahmen der Fachämter zügig an das Rechnungsprüfungsamt weiterzuleiten.

Stellungnahme der Verwaltung im Prüfcontrolling:

Die Verwaltung ist zur Thematik in ständigem Austausch mit der Rechnungsprüfung und bedauert, dass es in den genannten Einzelfällen zu überlangen Bearbeitungsdauern gekommen ist. Es ist klares Ziel der Verwaltung, diese Fälle nach Möglichkeit gänzlich auszuschließen. Die Amts- und Stabsstellenleitungen werden nochmals entsprechend sensibilisiert werden.

Mitteilungsverordnung

- Umsetzung der Dienstanweisung für die Kreisverwaltung Düren

F 1

Die Bestimmungen der Mitteilungsverordnung vom 07.09.1993 bzw. der Dienstanweisung für die Kreisverwaltung Düren vom 28.11.1994 wurden nicht von allen Fachämtern beachtet. Die ggf. noch nicht ergangenen Mitteilungen an die Finanzbehörde sind kurzfristig nachzureichen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen einer Steuerprüfung wurden im Jahre 2007 rückwirkend bis zum Jahr 2002 geleistete Zahlungen der Finanzbehörde gemeldet. Mit dem Finanzamt wurde vereinbart, die Meldungen ab 01.01.2009 einzureichen. Diese Meldung erfolgte am 24.02.2010. Das Rechnungsprüfungsamt wurde hierüber mit Schreiben vom 29.01.2010 informiert. Zukünftig werden die Vorschriften der Mitteilungsverordnung beachtet.

Prüfcontrolling

Die Verwaltung wird um Nachweise zur Einhaltung der Mitteilungspflichten an die Finanzbehörden ersucht.

Stellungnahme der Verwaltung im Prüfcontrolling:

In den meisten seinerzeit geprüften Fachbereichen wurden die Vorschriften auch damals bereits eingehalten und seitdem weiterhin beachtet. Die Fachbereiche, die im Rahmen der Prüfung auf die Einhaltung der Vorschriften hingewiesen wurden, verfahren ebenfalls seither entsprechen. Geeignete Nachweise sind als Anlage beigefügt. (sind angefordert am 12.12. ; liegen inzwischen vor !)

Prüfung von Zahlstellen

- Prüfung der Zahlstellen (Amt 17)

F 2

Die Vereinnahmung von Eintrittsgeldern erfolgte ohne rechtliche Grundlage, da keine Verfügung des Landrats zur Einrichtung einer Zahlstelle existiert. Durch die Vereinnahmung der Gelder wurde somit gegen das Prinzip der "Einheitskasse" verstoßen. Es existiert keine Dienstanweisung des Amtes 10, durch die der Geschäftsgang der Zahlstelle geregelt wird. Die verantwortliche KassiererIn wurde nicht ordnungsgemäß bestimmt; eine Vertretungsregelung existiert nicht. Die Vernichtung nicht verkaufter Tickets ist durch eine Niederschrift zu dokumentieren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen und zukünftig beachtet. Zunächst wird eine Dienstanweisung erstellt werden, welche den Geschäftsgang der Zahlstelle regelt. Im Anschluss daran werden die notwendigen Schritte durchgeführt.

Prüfcontrolling

Die Verwaltung wird um Sachstandsbericht zu den bestehenden Regularien und zur aktuellen Verfahrenspraxis gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung im Prüfcontrolling:

Die entsprechende Dienstanweisung wurde inzwischen erlassen. Sofern eine Veranstaltung, bei der Gelder vereinnahmt werden sollen, ansteht, wird eine Zahlstelle gebildet und im Sinne der Regelungen verfahren.

Prüfung von Zahlstellen**- Unentgeltliche Abgabe von Tickets****A 5**

Es ist einheitlich zu regeln und transparent darzustellen, in welcher Größenordnung und nach welchen Kriterien Einzelpersonen, Personengruppen oder Institutionen kostenlose Tickets erhalten bzw. wie in solchen Fällen eine haushaltsmäßig korrekte Abwicklung (im Hinblick auf Nachweisbarkeit, Kontrolle und Kostentragungspflicht) sichergestellt ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anmerkung des Rechnungsprüfungsamtes wird aufgegriffen und in der zu erstellenden Dienstanweisung entsprechend berücksichtigt werden.

Prüfcontrolling

Die Verwaltung wird um Sachstandsbericht gebeten, auf welche Art und Weise die angekündigte *Berücksichtigung* erfolgt ist.

Stellungnahme der Verwaltung im Prüfcontrolling:

Die kostenlose Abgabe von Tickets stellt die absolute Ausnahme dar. Nur bei wenigen Veranstaltungen werden eine geringe Menge an Tickets kostenlos abgegeben. Dies ist beispielsweise bei Auftritten von Gruppen der Fall, die einige wenige Tickets für eigene Zwecke (z.B. für Familienangehörige) beanspruchen. Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung davon abgesehen, eine entsprechende Regelung zu treffen.

Anwendung des Nebentätigkeitsrechts

- Fortgang der Prüfung

A 6

Die Anwendung des geltenden Nebentätigkeitsrechts bei Beamten vollzieht sich im Wesentlichen uneinheitlich und nicht transparent. Dies gilt insbesondere für die Darstellung und Trennung von Aufgaben, die Bedienstete entweder im Hauptamt *oder* als angeordnete Nebentätigkeit *oder* als (dem privaten Bereich zuzuordnende) genehmigte Nebentätigkeit ausüben.

Genehmigte Nebentätigkeiten dürfen nicht während der Dienst/Arbeitszeit ausgeübt werden, für die bereits Gehalt oder Alimentation geleistet wird. Für solche Tätigkeiten darf der Kreis Düren keine Haushaltsmittel verwenden. Insbesondere Dienstreisen, die Inanspruchnahme von Dienstfahrzeugen oder die Abrechnung von Reisekosten oder Tagegelder dürfen in diesem Rahmen (dann) nicht erfolgen.

In der notwendigen Differenzierung von dienstlichen und nichtdienstlichen Tätigkeiten ergeben sich weitere Konsequenzen in haftungs- oder versicherungsrechtlicher Hinsicht bzw. im Rahmen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn.

Die Darstellung, Dezernenten üben ihre Geschäftsführertätigkeiten bei Kreisgesellschaften wie privat (oder ehrenamtlich), mithin außerhalb der Dienstzeit aus, erscheint aufgrund des engen Zusammenhangs zu den Kreisaufgaben, aber auch aufgrund der tatsächlichen Inanspruchnahme von Kreismitteln realitätsfern.

Für Geschäftsführertätigkeiten der Dezernenten (oder übrigen Führungskräfte) ist daher aus Gründen der Rechtssicherheit eine generelle Übertragung in deren Hauptamt zu fordern. Die von der Rechnungsprüfung angeforderten Unterlagen und Nachweise sind verwaltungsseitig vorzulegen (§ 103 Abs. 4 GO)

Stellungnahme der Verwaltung:

Nebentätigkeiten in (kreiseigenen) Gesellschaften machen nur einen sehr geringen Teil aller Nebentätigkeiten aus.

Wenn sich diese Genehmigungspraxis aus der Retrospektive als zu wenig transparent und teilweise uneinheitlich darstellen sollte, so ist dies der Tatsache geschuldet, dass in jedem Einzelfall eine Lösung gefunden werden musste, um die Interessen des Kreises Düren in den Gesellschaften zu wahren. Dies konnte und kann nur mit fachkundigem Personal geschehen. Der sehr stringente Lösungsansatz der Rechnungsprüfung war unter diesen Umständen vielfach nicht umsetzbar.

Die Verwaltung teilt allerdings die Auffassung der Rechnungsprüfung, dass eine Aufarbeitung des Themenkomplexes sinnvoll ist, und zwar nicht nur für die zukünftige Genehmigungspraxis, sondern auch für bestehende Nebentätigkeiten. Hierzu wird in Kürze mit externer Unterstützung eine Überarbeitung vorgenommen, um die auch von Seiten der Verwaltungsleitung gewünschte Transparenz herzustellen.

Prüfcontrolling

Die Verwaltung wird um Sachstandsbericht gebeten, ob und in welcher Weise eine Aufarbeitung des Themenkomplexes bzw. mit welchem Ergebnis eine externe Unterstützung erfolgt ist, um die auch von Seiten der Verwaltungsleitung gewünschte Transparenz herzustellen.

Stellungnahme der Verwaltung im Prüfcontrolling:

Das entsprechende externe Gutachten wird in Kürze vorliegen. Auf seiner Basis wird dann im ersten Halbjahr 2015 die geplante Aufarbeitung zum Abschluss gebracht werden können. Die Rechnungsprüfung wird eine Ausfertigung des externen Gutachtens erhalten und in die Aufarbeitung in geeigneter Art und Weise einbezogen werden.

Fuhrparkmanagement

- Optimierung des Managements

A 8

Aus Gründen des Nachweises der Benutzer- und Nutzungsvoraussetzungen sind die geforderten Angaben im Fahrtenbuch um die Daten "Zweck der Reise" und "Mitgenommene Bedienstete" zu ergänzen bzw. diese Einträge in die Fahrtenbücher verbindlich vorzuschreiben.

Weiterhin wird angeregt, die DA-Dienstwagen dahingehend zu vervollständigen, dass die Fahrzeuge sauber und abfallfrei zu verlassen sind. Nach prüfseitiger Meinung sollte diese Verpflichtung immer denjenigen treffen, der lt. Fahrtenbuch zuletzt mit dem Fahrzeug gefahren ist. Deshalb sollten alle Eintragungen im Fahrtenbuch stets leserlich geschrieben sein.

Nachdem seit der letzten Betrachtung des Fahrzeugmanagements fast sieben Jahre vergangen sind, erscheint es an der Zeit, ein konkretes und nachprüfbares Ergebnis der fachamtlichen Prüfungen vorzulegen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wird künftig darauf geachtet, dass die Eintragungen in die Fahrtenbücher vollständig und leserlich sind. Die Anregungen zur Vervollständigung der entsprechenden Dienstanweisung bezüglich des sauberen und abfallfreien Verlassens der Dienstfahrzeuge wird von hier positiv gesehen. Beide Punkte werden in der Dienstanweisung künftig Berücksichtigung finden. Die Prüfung der Fremdbewirtschaftung ist noch nicht abgeschlossen. Nach Abschluss wird das Ergebnis dem Rechnungsprüfungsamt umgehend vorgelegt.

Prüfcontrolling

Die Verwaltung wird um Sachstandsbericht gebeten, ob die angesprochenen Punkte in einer Dienstanweisung geregelt wurden und zu welchem Ergebnis die Prüfung der Fremdbewirtschaftung geführt hat.

Stellungnahme der Verwaltung im Prüfcontrolling:Fahrtenbuch

Die geforderten Angaben "Zweck der Reise" und "Mitgenommene Bedienste" sind in den Fahrtenbüchern enthalten und werden auch zum größten Teil von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgefüllt. Die Eintragungen werden in der Regel leserlich vorgenommen.

In der aktuellen Fassung der Dienstanweisung für das Führen und den Betrieb der Dienstfahrzeuge der Kreisverwaltung Düren wird nochmals auf die verbindlich vorgeschriebenen Eintragungen im Fahrtenbuch sowie auf die Leserlichkeit hingewiesen.

Des Weiteren hat nach 2.6 der Dienstanweisung jede Fahrerin und jeder Fahrer eines Dienstfahrzeugs darauf zu achten, dass sie bzw. er das Fahrzeug sauber und unfallfrei verlässt.

Fuhrparkmanagement

Derzeit werden vom Sachgebiet "Zentrale Serviceleistungen" 22 Dienstfahrzeuge bewirtschaftet, davon sind 9 geleaste Fahrzeuge. Die Leasingkosten für die Minis, die für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung stehen, betragen bei einer Laufzeit von 12 Monaten 145,00 € brutto im Monat und sind damit im Vergleich zum Kauf von Fahrzeugen konkurrenzlos günstig. Außerdem fallen bei der kurzen Laufzeit für die Leasingfahrzeuge keine Kosten für die Inspektion, den Service oder Reparaturen an.

Des Weiteren besteht bereits seit 2008 eine Vereinbarung mit der Rurtalbahn GmbH zum Fuhrparkservice. Er beinhaltet u.a. die Pflege und Betankung der Dienstfahrzeuge, die Vorführung zur Haupt- und Abgasuntersuchung und

Reparaturen. Der Fuhrparkservice wird mit günstigen Pauschalpreisen pro Fahrzeug bzw. pro Arbeitsstunde bei Reparaturen abgerechnet.

Insoweit sind aus Sicht der Verwaltung zur Zeit gute und günstige Lösungen gegeben.

Selbstverständlich wird permanent nach weiteren Verbesserungsmöglichkeiten gesucht.

Datenschutz

- Datenschutz in der Kreisverwaltung

A 22

Die in der derzeit gültigen Dienstanweisung der Behördenleitung über Datenschutz und Datensicherheit aufgeführte Beschreibung, der DSB sei auch Ansprechpartner für alle Bürgerinnen und Bürger (Ziffer 4.2, 3. Spiegelstrich) ist demgegenüber unrichtig und bedarf der verwaltungsseitigen Korrektur.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung wird die Anregung aufgreifen und eine entsprechende Überarbeitung der Dienstanweisung vornehmen.

Prüfcontrolling

Die Verwaltung wird um Sachstandsbericht gebeten, ob eine Überarbeitung der Dienstanweisung erfolgt ist.

Stellungnahme der Verwaltung im Prüfcontrolling:

Eine Überarbeitung der Dienstanweisung steht noch aus. Seit der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes die Aufgabe des Datenschutzbeauftragten niedergelegt hat, wird diese vorübergehend im Hauptamt durch die in dieser Funktion unmittelbar dem Leiter des Dezernates I unterstellte Sachgebietsleitung 10/4 wahrgenommen. Die Verwaltung prüft derzeit noch verschiedene Ansätze für eine dauerhafte Aufgabenwahrnehmung und beabsichtigt, die Dienstanweisung anschl. unter Beteiligung der / des neuen Datenschutzbeauftragten vorzunehmen.

Verwaltungsprüfbericht 2010/2011 (Drs. Nr. 351/11)
Ausräumverfahren (Drs. Nr. 479/11)

Großraum- und Schwerverkehr

- Gebühren

A 6

Die in der Dienstanweisung festgelegte Gebühren – insbesondere die Gebühren-Nr. 263 und 264 Ziffer 10 - sollten gerade in Hinblick auf die in § 77 GO NRW festgelegten Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung neu kalkuliert und eventuell sachgerecht erhöht werden. Dabei ist zu beachten, dass für den Erlass von Dienstanweisungen gemäß derzeit gültigem Aufgabengliederungs- und Geschäftsverteilungsplan vom 01.06.1999 grundsätzlich das Amt für zentrale Verwaltungsaufgaben, Einheitlicher Ansprechpartner (EAP), zuständig ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Anmerkung wird von der Verwaltung aufgegriffen.

Prüfcontrolling

Die Verwaltung wird um Sachstandsbericht gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung im Prüfcontrolling:

Leider steht die Überarbeitung der Dienstanweisung noch aus. Die Verwaltung beabsichtigt, diese im Jahr 2015 zu realisieren.

Biologische Station

A 8

Für eine Modifizierung der Regelung über den Verbleib eines Überschusses der Biologischen Station im Kreis Düren e.V. - z.B. in Anlehnung an die Regelung der Bezirksregierung Köln oder für eine Übertragung der Zuständigkeit auf den Landrat - ist ein neuer Beschluss des Kreisausschusses erforderlich, der dann als Prüfungsgrundlage herangezogen wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Grundförderung der Biologischen Station erfolgt zu 80 % durch das Land NRW und zu 20 % durch den Kreis Düren. In den Jahren 2008 - 2010 ist jeweils eine Kreiszuwendung in Höhe von 40.620 Euro an die Biologische Station ausgezahlt worden. Weitere Beträge von jährlich jeweils 5.380 Euro hat die Biologische Station zur Er-/Bearbeitung von Kreissonderprojekten erhalten.

Erstmalig im Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Köln vom 20.12.2007 wird unter Nr. 6.8 ausgeführt. ".... Soweit die erhaltenen Zuwendungen nicht vollständig für laufende Ausgaben des jeweiligen Haushaltsjahres benötigt werden, können Überschüsse in Höhe von bis zu 20 % der Bemessungsgrundlage für Ersatz- und Neubeschaffungen in folgenden Haushaltsjahren zweckgebunden verwendet werden." Der Kreis Düren hat zu diesem Zuwendungsbescheid - wie auch in den Folgejahren - uneingeschränkt sein Einvernehmen erteilt.

Die Förderrichtlinien Biologische Stationen NRW -FöBS- sind zum 01.01.2011 geändert worden; u.a. ist der Betrag der Verrechnungseinheit von "49,20 Euro" auf "53,33 Euro" erhöht worden. Der Kreisanteil erhöhte sich hierdurch im Haushaltsjahr 2011 auf 44.029 Euro. Zu einem durch das Land NRW geförderten Zusatzprojekt 2011 hat der Kreis zusätzlich nochmals 20 % = 1.599,90 Euro bezuschusst.

Für Kreissonderprojekte stehen daher in 2011 lediglich noch 371,10 Euro zur Verfügung.

Es ist vorgesehen, dem Kreisausschuss über den Umwelt- und Landschaftspflegeausschuss folgende (inhaltliche) Vorlage zur Beschlussfassung vorzulegen:

"Soweit die erhaltenen Zuwendungen zur Grundförderung (gemäß Arbeits- und Maßnahmenplan) nicht vollständig für laufende Ausgaben des jeweiligen Haushaltsjahres benötigt werden, können Überschüsse in Höhe von bis zu 20 % der Bemessungsgrundlage für Ersatz- und Neubeschaffungen in den folgenden Haushaltsjahren zweckgebunden verwendet werden.

Die im Verwendungsnachweis ggf. ausgewiesenen Minderausgaben sind dazu in eine zweckgebundene Rücklage zu überführen. Über den Bestand und die Verwendung der Rücklage ist Buch zu führen und den Bewilligungsbehörden auf Verlangen Auskunft zu geben. Ich Übrigen werde ich ggf. über die Rückforderung nicht zweckentsprechend verwendeter Fördermittel entscheiden."

(Vorstehender Text ist identisch mit der entsprechenden Nebenbestimmung in den Zuwendungsbescheiden der Bezirksregierung Köln.)

Prüfcontrolling

Die Verwaltung wird um Sachstandsbericht zum Fortgang der Angelegenheit bzw. zur aktuellen Beschlusslage gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung im Prüfcontrolling:

Der Kreisausschuss hat am 27.03.2012 den entsprechenden Beschluss gefasst. Danach ist über den Bestand und die Verwendung der Rücklage Buch zu führen und dem Kreis auf Verlangen Auskunft zu geben. Für die Jahre 2012 bis 2014 wurden die Auskünfte erteilt.

Zentrale Hausmeisterdienste**A 10**

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes ist eine Optimierung der Hausmeisterdienste in Anlehnung an diesen Prüfbericht und den KGSt-Bericht erforderlich. Dabei sollten folgende Aspekte und Vorschläge in den Veränderungsprozess einbezogen werden:

1. Der Bereich der eigentlichen Hausmeistertätigkeiten sollte deutlich gesteigert werden. Eine Reduzierung der Einsätze im Bereich der Veranstaltungen und Umzüge erscheint im Hinblick auf den Normalaufgabenkatalog der KGSt sinnvoll.
2. Dem weiteren Anstieg der Überstunden muss entgegengewirkt werden.
3. Die Personalausstattung sollte entsprechend der zu betreuenden Liegenschaften und dem Tätigkeitszuwachs überprüft und evtl. erhöht werden.
4. Die Hausmeister sind entsprechend der fachlichen Qualifikation und Entgeltgruppe einzusetzen. Für geringer qualifizierte oder Hilfstätigkeiten ist der Einsatz qualifizierter Hausmeister unwirtschaftlich. Hierfür sollten Zusatzkräfte im unteren Entgeltbereich oder vergleichbare Hilfskräfte eingesetzt werden.
5. Die Personalentwicklung sollte weiter intensiv forciert werden.
6. Eine Verstärkung der Hausmeisterdienste für allgemeine Hausmeistertätigkeiten kann zur Entlastung der vorhandenen Hausmeister führen. Dadurch könnte das vorhandene Personal vermehrt "Gewerke bezogen" entsprechend der Entgeltgruppen eingesetzt werden.

Es sollte geprüft werden, ob interne Leistungsverrechnungen sinnvoll sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung hat den Handlungsbedarf in diesem Bereich bereits seit längerer Zeit erkannt. Ein erster Schritt zur Verbesserung ist die Einstellung eines vierten Hausmeisters zum 01.01.2012. Auch die weiteren Anregungen der Rechnungsprüfung werden in die Überlegungen einbezogen werden.

Prüfcontrolling

Die Verwaltung wird um Sachstandsbericht zu den angekündigten Überlegungen bzw. zur Fortentwicklung gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung im Prüfcontrolling:

Der Bereich der eigentlichen Hausmeistertätigkeiten konnte deutlich gesteigert werden. Dies belegen u.a. die wöchentlichen Arbeitsaufzeichnungen aller Hausmeister in der Zeit vom 01.10.2011 bis 30.10.2012.

Bei den Aufzeichnungen wurde unterschieden zwischen gebäudewirtschaftlichen und nutzerspezifischen Leistungen. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass alle Hausmeister mehr als 80 % gebäudewirtschaftliche Leistungen erbringen konnten und somit die nutzerspezifischen Leistungen unter 20 % liegen.

Dies ist an den Verwaltungsgebäuden darauf zurückzuführen, dass

- a) zum 01.01.2012 ein 4. Hausmeister eingestellt wurde und*
- b) ab 01.11.2011 mit dem durch die job-com geförderten Projekt "Bauwerk" begonnen wurde. Hier werden über die DGA 5 Personen + Anleiter zwecks praktischer Qualifizierung dem Gebäudemanagement zur Verfügung gestellt und konnten größtenteils Umzugsarbeiten etc. durchführen. Dieses Projekt wurde verlängert und läuft mittlerweile im dritten Jahr.*
- c) größere Veranstaltungen seltener im Kreishaus durchgeführt werden.*

An den Schulen haben die diesbezüglich geführten Gespräche mit den Schulleitungen gefruchtet.

zu 2.:

An den Schulen wurden die Überstunden der Hausmeister um 60 % reduziert. Der Einbau elektronischer Schließsysteme an den Schulgebäuden und Sporthallen ermöglicht es, dass Vereine und Institutionen die Räumlichkeiten eigenverantwortlich nutzen können und sich somit ein Schließdienst und ständige Erreichbarkeit der Schulhausmeister erübrigt.

zu 3.:

Die Personalausstattung ist nach dem 01.01.2012 (sh. Punkt 1.) geringfügig reduziert worden. Eine Schulhausmeisterhilfskraft (0,5 Stelle) konnte aufgrund der o.g. neuen Schließregelungen eingespart werden. Derzeit ist die Personalausstattung für die zu betreuenden Liegenschaften ausreichend.

zu 4.:

Seit 2009 wird der Schließdienst an den Verwaltungsgebäuden durch Hilfskräfte ausgeführt. In den Schulen wurden elektronische Schließsysteme eingebaut.

Umgzugsarbeiten werden seit 2011 durch das Projekt "Bauwerk" (sh. zu 1.) durchgeführt.

Die Hausmeister werden entsprechend der fachlichen Qualifikation und Entgeltgruppe eingesetzt.

zu 5.:

Die Personalentwicklung wird durch Hausmeisterschulungen und Hausmeisterworkshops weiter intensiviert.

zu 6.:

Eine Verstärkung der Hausmeisterdienste erfolgte in den Jahren 2009 (Schließdienst durch Hilfskräfte), 2011 (Umgzugsarbeiten durch das Projekt "Bauwerk") und zum 01.01.2012 (Einstellung 4. Hausmeister Verwaltungsgebäude), sh. hierzu auch die Ziffern 1 + 4.

Aus Sicht der Verwaltung wurde somit die Anmerkung 10 des Prüfberichtes 2010/11 vollständig umgesetzt.

Einbürgerungsstelle

- Hardware/Software

A 11

Die Einbürgerungssoftware ist aus Sicht des Prüfers stark verbesserungswürdig, insbesondere bei der Unterstützung der Sachbearbeiter. Aus dem Bereich des Ausländerwesens ADVIS ist bekannt, dass die Fa. K über einen guten Support verfügt und grundsätzlich offen gegenüber Anwen- derhinweisen ist. Das RPA empfiehlt die Kontaktaufnahme zu dem Herstel- ler, um eine Fortentwicklung der Software voranzutreiben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anmerkung wird im Rahmen der sich ergebenden Möglichkeiten aufge- griffen. Der Kontakt zum Hersteller ist bereits zur Zeit gut ausgeprägt.

Prüfcontrolling

Die Verwaltung wird um Sachstandsbericht zur aktuellen Praxis gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung im Prüfcontrolling:

Der Kreis Düren hat inzwischen die Betreuung des Einbürgerungsprogramms an die Firma Regio-IT übertragen. Die Betreuung ist sehr gut, Fragen und Probleme werden zeitnah bearbeitet. Die Sachbearbeitung über dieses Programm funktioniert daher in der Regel schnell und zuverlässig, so dass kein besonderer Überarbeitungsbedarf mehr besteht.

Einbürgerungsstelle

- Organisatorische Einbindung

A 12

Die Verwaltung sollte organisatorische Überlegungen anstellen, die Einbürgerungsstelle erneut in die zentrale Ausländerbehörde im Ordnungsamt einzugliedern. Auch im Bereich der Einbürgerungen (selbst) könnten durch eine Zusammenfassung der Einbürgerungsstellen von Stadt und Kreis Düren weitere Synergieeffekte erzielt werden, wie die Zusammenfassung der Ausländerbehörde(n) bereits gezeigt hat.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes, dass die Zusammenlegung der Ausländerbehörden Stadt und Kreis Düren im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit gleichzeitig mit der Herauslösung der Einbürgerungsstelle aus dem Amt 30 erfolgte, trifft nicht zu. Die Herauslösung der Einbürgerungsstelle erfolgte am 15.02.2010. Die Zusammenlegung der Ausländerbehörde wurde am 01.07.2011 vollzogen.

Die Rechnungsprüfung führt in ihrem Bericht zutreffend aus, dass es sich bei der Ausländerbehörde und der Einbürgerungsstelle um zwei verschiedene Aufgabenbereiche handelt. Unabhängig, bei welcher Organisationseinheit die Einbürgerungsstelle angesiedelt ist, hat dies zur Folge, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen die Sachbearbeitungen der verschiedenen Stellen getrennt wahrzunehmen sind. " Interaktivitäten und Überschneidungen mit anderen behördlichen Interessen " wird es daher auch geben, wenn die Organisationsentscheidung wieder rückgängig gemacht wird.

Unabhängig von der Aufgabenwahrnehmung im Hause wird die Einschätzung der Rechnungsprüfung zur Zusammenlegung der Einbürgerungsstellen von Stadt und Kreis Düren, auch vor dem Hintergrund der gelungenen Zusammenführung der Ausländerbehörden, geteilt.

Die Verwaltung wird die Anregung prüfen.

Prüfcontrolling

Die Verwaltung wird um Sachstandsbericht zum Ergebnis ihrer Überprüfung gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung im Prüfcontrolling:

Die Verwaltung hat die entsprechende Überprüfung vorgenommen. Im Ergebnis wurde die Entscheidung getroffen, es bei der aktuellen Zuständigkeitsregelung / Organisation zu belassen.

Schülerfahrkostenerstattung

- Gegenüberstellung der Entwicklung der Fahrkosten und Schülerzahlen mit den ausgegebenen SchoolPlus-Tickets

A 16

Trotz sinkender Zahl der ausgegebenen SchoolPlus-Tickets sind stetig steigende Schülerfahrkosten zu verzeichnen. Es sollten Überlegungen angestellt werden, die vertraglichen Regelungen dahingehend zu überarbeiten, dass neben den Tarifänderungen durch die DKB nicht die Schülerzahlenstatistik, sondern stattdessen die tatsächliche Zahl der ausgegebenen SchoolPlus-Tickets für die Bemessung der Erstattungszahlungen herangezogen wird. Ferner sollte die DKB aufgefordert werden, ihre tatsächlichen Kosten der SchoolPlus-Tickets darzulegen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Vorschläge werden aufgegriffen und mit den Vertragspartnern besprochen.

Prüfcontrolling

Die Verwaltung wird um Sachstandsbericht über die Ergebnisse der Gespräche mit den Vertragspartnern ersucht.

Stellungnahme der Verwaltung im Prüfcontrolling:

Mit Schreiben vom 12.03.2012 wurde die DKB über die Anmerkungen des Rechnungsprüfungsamtes informiert und um Unterbreitung von Vorschlägen gebeten, wie die angesprochenen Aspekte zukünftig umgesetzt werden könnten.

Sie verwies auf Abstimmungsgespräche zwischen den Schulträgern, den Verkehrsunternehmen und der AVV GmbH, die vor Einführung des SchoolPlus-Tickets im Schuljahr 2006/2007 erfolgten. Ein Argument war der Wunsch der Schulträger, durch die Pauschalierung eine Vereinfachung des

Abrechnungsverfahrens zu erhalten. Verbundweit wurden einheitliche Verträge mit einheitlichem Abrechnungsmodus geschlossen, in dem ein pauschalierter Fortschreibungsmodus entsprechend der Entwicklung der Schülerzahlen im Kreis Düren vereinbart ist. Hingewiesen wurde auch darauf, dass Schulträger, die einen SchoolPlus-Ticket Vertrag abgeschlossen haben, einen Rabatt gegenüber den Schülerjahreskartenpreisen der Kommunen ohne SchoolPlus-Ticket erhalten.

Der nach dem pauschalen Modus jährlich fortgeschriebenen Zahllast der kommunalen Schulträger liegt die Ermittlung der exakten Zahllast im Basis-schuljahr 2005/2006 zugrunde.

Dieses Schreiben der DKB wurde dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnis gegeben, das daraufhin mitteilte, dass die Prüfungsfeststellungen nicht ausgeräumt seien. Hintergrund war auch, dass ein ergänzender Vertrag zur Einführung des School&Fun-Tickets unterzeichnet werden sollte.

Der Sachverhalt wurde dem Rechnungsprüfungsamt nochmals dargelegt. Die Einführung einer Spitzabrechnung setzte lt. DKB eine gänzlich neue Kalkulation voraus. Dies könnte unter Umständen bedeuten, dass als Gesamtergebnis höhere Aufwendungen entstehen könnten.

Dieser Einwand war nicht von der Hand zu weisen, da lt. Mitteilung einer großen Kommune nach Umstellung des Abrechnungsmodus von einer Pauschalabrechnung in eine Spitzabrechnung Mehrkosten entstanden seien. Zudem lag lt. Auskunft eines vergleichbaren Kreises der dortige Durchschnittsbetrag von Schülertickets deutlich über dem durchschnittlichen Schülerticketbetrag des Kreises Düren. Auch bei einer Berechnung bei Ausgabe Schülerjahreskarten lag dieser Betrag im Vergleich zu den beanstandeten Durchschnittskosten des SchoolPlus-Tickets deutlich höher.

Nach den durchgeführten Kostenvergleichen ließ sich feststellen, dass die augenscheinlich ungünstige Kostenentwicklung, die in der Prüfungsbeanstandung aufgezeigt wurde, im Vergleich zu strukturell ähnlich veranlagten Kreisen sowie auch im Vergleich zu anderen Schülerticketmodellen des hiesigen Verkehrsträgers dennoch günstiger ist. Das Rechnungsprüfungsamt wurde gebeten, die Prüfungsbeanstandung ausgeräumt anzusehen und zu testieren, dass keine Bedenken gegen die Unterzeichnung des neuen Vertrages zum School&Fun-Tickets bestehen.

Mit Schreiben vom 04.07.2012 teilte das Rechnungsprüfungsamt mit, dass die Prüfungsbeanstandungen aus dem o.g. Verwaltungsprüfbericht als ausgeräumt angesehen werden können.

Schulbezogene Jugendsozialarbeit

- Verwendungsnachweis 2009

A 20

Die Rechnungsprüfung musste es bei ihren Prüfhandlungen mit einer Plausibilitätskontrolle bewenden lassen. Die Abrechnung mit dem Träger würde erst prüffähig, wenn die vertraglichen Regelungen eine nähere Definition abrechnungsfähiger Kosten (wie Personalkosten, Personalnebenkosten, Sachkosten etc.) enthielten. Da dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Verwaltungshandelns auch hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit obliegt, wird dem Fachamt empfohlen, den abrechnungsfähigen Aufwand im Wege einer Vertragsänderung detaillierter zu spezifizieren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung wird mit dem zuständigen Träger, sich entsprechend der Anregung des RPA in Verbindung setzen. Zusammen mit dem Träger soll versucht werden, eine Vertragsänderung bzgl. der abrechnungsfähigen Aufwendungen entsprechend dem Vorschlag umzusetzen.

Prüfcontrolling

Die Verwaltung wird um Sachstandsbericht zum Fortgang der Angelegenheit bzw. zur aktuellen Vertragslage gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung im Prüfcontrolling:

Aktuell werden Gespräche mit dem _____ geführt. Ziel ist, das Konzept auf welches sich die bestehende Vereinbarung bezieht, hinsichtlich der Spezifizierung der abrechnungsfähigen Kosten zu überarbeiten. Nach Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss wird dieses erneuerte Konzept dann der Vereinbarung hinzugefügt werden.

Feuerschutzwesen

- Derzeitige Auswirkungen der Entschädigungsregelungen für Kreisbrandmeister und Stellvertreter auf den Kreishaushalt

Zusammenfassende Feststellung F 2

Es bleibt festzustellen, dass

- ❖ die Feststellungen aus dem Prüfbericht vom 20.10.2004 von der Verwaltung nur teilweise aufgegriffen wurden,
- ❖ die Angemessenheit der Aufwandsentschädigungen für Kreisbrandmeister und dessen Stellvertreter nicht durch die Verwaltung dokumentiert ist,

- ❖ die Ermittlung des steuerfreien Anteils der Aufwandsentschädigung bis zum Prüfungszeitpunkt nicht den gültigen Lohnsteuer-Richtlinien entsprach,
- ❖ die Richtigkeit der gezahlten Ausbildervergütungen sich erst auf der Grundlage einer Tätigkeitsdokumentation beurteilen lässt,
- ❖ der Kreis Düren für den Anteil der Privatnutzung des Kommandowagens durch den Kreisbrandmeister keinerlei Kostenerstattung geltend macht,
- ❖ der Kreisbrandmeister - ungeachtet der vom Kreis bereitgestellten Personal- und Sachmittelausstattung - eine Verwaltungskostenpauschale erhält,
- ❖ die an Kreisbrandmeister und dessen Stellvertreter gezahlten Aufwandsentschädigungen bislang nicht dem Finanzamt mitgeteilt wurden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die bisherige Vorgehensweise bei der Gewährung von Aufwandsentschädigungsleistungen im Bereich der Kreisbrandmeister begründete sich hauptsächlich aus der Tatsache heraus, dass mit dem Kreisbrandmeister seit Beginn der Amtszeit eine Vereinbarung über Art und Höhe dieser Leistungen bestand und der Kreisbrandmeister für den Fall einer Wiederwahl deren weitere Gewährung voraussetzte. In enger Abstimmung mit dem Kreistag wurde daher bei der Wiederbesetzung diese Vorgehensweise weiter fortgeführt.

*Nach dem der derzeitige Kreisbrandmeister zum Ende des Jahres seinen Rücktritt erklärte und nunmehr ein **neuer** Kreisbrandmeister durch den Kreistag zu bestellen ist, werden von der Verwaltung alle Aufwandsentschädigungsleistungen, auch die der Feststellung F2, auf ihre rechtliche Notwendigkeit und Höhe detailliert überprüft.*

Nach der verwaltungsseitigen Prüfung und vor der Fertigung einer entsprechenden Beschlussvorlage an die Politik, erfolgt eine enge Abstimmung über die Art und Höhe dieser Leistungen mit dem Rechnungsprüfungsamt.

Prüfcontrolling

Die Verwaltung wird um Sachstandsbericht über das Ergebnis ihrer Überlegungen sowie um Mitteilung gebeten, welche Regelungen für den neuen Kreisbrandmeister getroffen wurden.

Stellungnahme der Verwaltung im Prüfcontrolling:

Die neue Vorgehensweise wurde im beigefügten Vermerk vom 31.01.2012 festgehalten und so am 05.06.2012 vom Kreistag beschlossen (s. Anlage 162/12).

Veröffentlichungspflichten**A 25**

Zur Erhöhung der Transparenz sollte die Verwaltung erwägen, ob neben den Auskünften des Landrats und der Kreistagsmitglieder auch die Nebentätigkeiten der erweiterten Verwaltungsführung, mithin der Dezernenten im Rahmen des § 17 KorruptionsbG bekannt gemacht und, wie bereits von anderen Kommunen praktiziert, veröffentlicht werden sollten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anregung der Rechnungsprüfung wird geprüft.

Prüfcontrolling

Die Verwaltung wird um Sachstandsbericht zum Ergebnis ihrer Überprüfung gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung im Prüfcontrolling:

Die Verwaltung steht hierzu in Kontakt mit dem Landkreistag NRW. Die Stellungnahme wird nachgereicht.

Verwaltungsprüfbericht 2011/2012 (Drs. Nr. 284/12)
Ausräumverfahren (Drs. Nr. 64/13)

Unterhaltsvorschusskasse

- Grundsätzliche Feststellungen

A 3

Im Zuge der Einzelfallprüfung wurde deutlich, dass Unterhaltsansprüche nicht immer mit der gebotenen zeitlichen Nähe und Konsequenz verfolgt und realisiert worden sind. Es wurden auch nicht immer alle zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel ausgeschöpft.

Stellungnahme der Verwaltung:

Unter Anmerkung A 3 wird insbesondere die Verfolgung der nach § 7 UVG übergegangenen Unterhaltsansprüche bemängelt. Dieser Themenkomplex wurde bereits zwischen meiner Dienststelle "Jugendamt" und Ihnen kontrovers diskutiert.

Hierzu vorab folgende Anmerkung:

Bereits bei Einführung des Unterhaltsvorschussgesetzes ist der Gesetzgeber aufgrund der Erfahrungen des österreichischen Unterhaltsvorschussgesetzes und unter Berücksichtigung der schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse der meisten Unterhaltsschuldner von einer hohen Ausfallquote (70 – 80 %) ausgegangen. Das bedeutet im Umkehrschluss eine Realisierungsquote von 20 – 30 %. Bundesweit lag die Realisierungsquote in den letzten Jahren bei um die 20 %. Die Realisierungsquote bei der Unterhaltsvorschusskasse des Kreisjugendamtes Düren lag in den letzten Jahren bei überdurchschnittlichen 27 – 28 %. Hierbei wurden auch nur die Ausgaben nach dem UVG den Einnahmen nach § 7 UVG gegenübergestellt. Bei Berücksichtigung der Einnahmen nach § 5 UVG (wegen zu Unrecht bezogener Leistungen oder bei Zuständigkeitswechsel) würde die Realisierungsquote noch höher ausfallen.

In sämtlichen Fällen werden die Unterhaltsschuldner, sofern sie feststehen und postalisch erreichbar sind, zeitnah über ihre Unterhaltsverpflichtung, die Antragstellung und Gewährung der Unterhaltsvorschussleistungen sowie über den Übergang der Unterhaltsforderung nach § 7 UVG in Kenntnis gesetzt.

Bereits bei Antragsstellung wird darauf geachtet, wer mit der Unterhaltsrealisierung beauftragt wird/ist. Entweder realisiert die Unterhaltsvorschusskasse, gegebenenfalls unter Beteiligung der Kreiskasse als internes Vollstreckungsorgan, selber oder der betreuende Elternteil hat einen Rechtsanwalt oder das Jugendamt als Unterhaltsbeistand nach § 1712 BGB mit der Unterhaltsreali-

sierung beauftragt. Die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch mit den Beiständen verläuft wechselseitig sehr erfolgreich. Schwieriger ist die Zusammenarbeit mit einigen Rechtsanwälten. Hier werden unterhaltsrelevante Informationen und Unterlagen (z.B. Unterhaltstitel) oft nur auf Nachfrage weitergegeben. Als Beispiel wird auf die später beschriebenen Einzelfälle mit den Aktenzeichen A 135 und C 26 hingewiesen.

Ihr Hinweis, in jedem Einzelfall auf die gesteigerte Unterhaltspflicht nach § 1603 BGB hinzuweisen ist mit der Praxis nicht vereinbar und bei vielen Unterhaltsschuldnern unangebracht. Viele Unterhaltsschuldner beziehen selber Leistungen nach dem SGB II. Sie stehen damit zwar grundsätzlich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung, sind aber wegen fehlender Berufsausbildung, fehlender Sprachkenntnisse, Krankheit und einer Vielzahl anderer Gründe nicht oder nur bedingt vermittelbar. Auch kann von einem Unterhaltsschuldner, der im Niedriglohnsektor beschäftigt ist, in den meisten Fällen nicht die Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit zugemutet werden. Viele Unterhaltsschuldner, die bereits vollschichtig arbeiten, erzielen nur ein Nettoeinkommen von unter 1.000,00 € (z.B. Leiharbeiter, Hilfsarbeiter, Gebäudereiniger und viele andere). Der generelle Hinweis auf die gesteigerte Unterhaltspflicht würde von vielen Unterhaltsschuldnern als Vorwurf der Untätigkeit oder Faulheit interpretiert, mit der Folge von noch mehr unangenehmen Telefonaten und Beschwerden. Der Hinweis auf § 1603 BGB sollte weiterhin vom individuellen Einzelfall abhängig gemacht werden. Sinnvoll ist der Hinweis auf § 1603 BGB, in den Fällen, in denen im strittigen Verfahren ein Unterhaltstitel erwirkt wird und in den Fällen, in denen ein Unterhaltsschuldner nur mit dem Hinweis auf Leistungsbezug SGB II eine Leistungsunfähigkeit einreden will.

Ihre Ausführungen zu mehr Strafanzeigen sind ebenfalls nicht anwendbar. Allein die Tatsache, dass ein Unterhaltsschuldner sich nicht eigenständig und intensiv um eine Arbeitsstelle bemüht und die Obliegenheiten der gesteigerten Unterhaltspflicht nach § 1603 BGB nicht erfüllt, führt nicht zu einer Anklage wegen Verletzung der Unterhaltspflicht durch die jeweilige Staatsanwaltschaft. Bei Eingang einer Strafanzeige leitet die Staatsanwaltschaft selber eigene Ermittlungen ein und prüft darüber hinaus Unterlagen und Hinweise, die vom Anzeigenerstatter eingebracht werden. Zu einer Anklage und einem Strafverfahren kommt es jedoch nur dann, wenn dem Unterhaltsschuldner nachgewiesen werden kann, dass er im angeklagten Zeitraum über unterhaltsfähiges Einkommen verfügt hat oder mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit über ein solches Einkommen verfügen würde, wenn er sich hinreichend um eine Arbeitsstelle bemüht hätte. Hierbei sind die individuellen Voraussetzungen des Unterhaltsschuldners und die speziellen Möglichkeiten des unmittelbaren Arbeitsmarktes zu berücksichtigen. Die aktuelle Rechtsprechung hierzu ist eindeutig.

Prüfcontrolling

Die Verwaltung wird um Sachstandsbericht zur Fortentwicklung bzw. aktuellen Verfahrenspraxis im Bereich der Unterhaltsrealisierung gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung im Prüfcontrolling:

Die Bearbeitungsweise wurde beibehalten. Der Hinweis auf die gesteigerte Unterhaltungspflicht erfolgt einzelfallbezogen unter Wertung der Gesamtumstände. Die Realisierungsquote konnte im Jahr 2013 auf 30,67 gesteigert werden. Dieser Wert wird voraussichtlich ebenfalls in 2014 erreicht werden.

Erziehungsberatungsstellen

- Prüfergebnis

Zusammenfassende Anmerkung A 4

Bei der Prüfung der Erziehungsberatungsstellen hat das Rechnungsprüfungsamt nicht vertragskonforme Abrechnungen festgestellt. Die Verwendungsnachweise waren z.T. nicht vollständig oder erschwerten Rückschlüsse auf eine vertragskonforme Abrechnung. Bei der Verwendungsnachweisprüfung durch das Fachamt sollte künftig ein strengerer Maßstab angelegt werden. Die der Prüfung zugrunde gelegten Vertragswerke enthalten unbestimmte Regularien, die die Beurteilung abrechnungsfähiger Kosten erschweren. Wie bereits in anderen Bereichen vollzogen, empfiehlt die Rechnungsprüfung, die Vertragswerke, auch aus Gründen der Rechtssicherheit, zu überarbeiten und den Umfang der zuschussfähigen Kostenbestandteile hinreichend bestimmt und damit transparent zu formulieren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Erziehungsberatungsstelle

Abrechnung der Honorarkräfte:

*Nach Durchsicht des Verwendungsnachweises für 2010 beanstandeten Sie die Abrechnung der Honorarkräfte. Vom Träger geltend gemacht und von meinem Fachamt anerkannt wurde für 2010 die Jahresbruttovergütung der Frau in Höhe von **11.677,37 €**. Frau hatte einen Beschäftigungsumfang von durchschnittlich 9,15 Wochenstunden, mithin insg. **477,36 Jahresstunden** ($9,15 \times 4,348 \times 12$). Dividiert man die Bruttovergütung durch die Jahresstunden ($11.677,37 \text{ €} : 477,36$) ergibt sich ein Stundensatz von 24,46 €. Laut Vertrag wurde allerdings nur ein Stundensatz von 25 DM (12,78 €) vereinbart. Somit hätten nach vertraglichen Vorgaben lediglich **6.100,66 €** ($12,78 \text{ €} \times 477,36$) abgerechnet werden dürfen. Aus diesem Grund wurden die zu viel anerkannten 5.576,71 € vom Träger zurückgefordert.*

Weiterhin ist anzumerken, dass der Stundensatz von ehemals 25 DM, entspricht 12,78 €, nicht mehr zeitgemäß ist und dieser Stundensatz angepasst werden muss, d.h. eine Modifizierung der vertraglichen Regelungen ist erforderlich und zwar anhand einer **Änderungsvereinbarung zwischen dem Träger und dem Kreis Düren.**

Pädagogisch-therapeutische Fachkraft:

Es existiert eine Kofinanzierung zwischen dem Land und dem Träger. In dieser Kofinanzierung wird eine pädagogisch-therapeutische Fachkraft mit der Entgeltgruppe 14 BAT-KT anerkannt.

Erziehungsberatungsstelle

Nach Durchsicht des Verwendungsnachweises 2010 konnte festgestellt werden, dass Team 2 Nideggen von Ihnen nicht beanstandet und mithin korrekt abgerechnet wurde.

*Bei Team 1 allerdings wurden bei der pädagogisch-therapeutischen Fachkraft statt vertragskonform **39 Wochenstunden** – tatsächlich 43 Wochenstunden abgerechnet. Die Stadt Düren rechnet tatsächlich 44 Wochenstunden für eine pädagogisch-therapeutische Fachkraft ab, der Kreis Düren allerdings nur vormals **38,5 Wochenstunden** (jetzt 39 Std./Wo.) Weiterhin wurde bei der Sekretariatskraft statt wie vereinbart 39 Std./Wo. 39,25 Std./Wo abgerechnet.*

*Somit ergibt sich eine Gesamtsumme an Wochenstunden von **160,25 Std.** Die Höchstwerte lt. Vertrag betragen allerdings nur **156 Wochenstunden**. Somit wurden 4,25 Std./Wo zu viel abgerechnet.*

*Bei Gegenüberstellung vertraglicher Vorgaben und abgerechneter Personalkosten ergibt sich für die Beratungsstelle Düren eine Überschreitung des zuerkannten Stellenschlüssels in Höhe von insg. **223,95 Jahresstunden**. Der erhielt somit 2010 **223,95 Personalstunden** mehr, als vertraglich vereinbart.*

Dieser Überhang wurde vom Träger zurückgefordert. Dem Träger wurde ebenfalls mitgeteilt, dass bei künftigen Abrechnungen die Einhaltung der vertraglich festgelegten Obergrenzen vom 19.04.2000/09.05.2000 und der Zusatzvereinbarung vom 15.02.2005 sicherzustellen sind.

Erziehungsberatungsstelle

Diese Erziehungsberatungsstelle war in eigener Zuständigkeit zu prüfen.

Die Prüfung des Verwendungsnachweises ergab folgendes:

Laut Vertrag wird das Team 1 mit 135 und das Team 2 mit 120 Wochenstunden für die Fachkräfte (Diplom-Psychologe, Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge sowie pädagogisch-therapeutischen Fachkraft) vom Kreis Düren bezuschusst.

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises 2010 ergab sich bei Team 1 eine Wochenstundenanzahl von insg. **137,74 Std.** Dies bedeutet ein Mehrverbrauch/ Überhang von **2,74 Std./Wo.**

Bei Team 2 handelte es sich um eine durchschnittliche Wochenstundenanzahl von **117,69 Std.** Dies bedeutet ein Minderverbrauch von **2,31 Std./Wo.**

Stellt man nun die **2,74 Std./Wo** (Mehrverbrauch von Team 1), den **2,31 Std./Wo.** (Minderverbrauch von Team 2) rechnerisch gegenüber, so ergibt sich ein gesamter Mehrverbrauch von 0,43 Std./Wo. (2,74 Std. – 2,31 Std.)

Diese Aufrechnung beider Teams ist gem. § 3 Abs. 2 zulässig. "Etwaige personelle Überbesetzungen bei einem Team können durch geringere Besetzungen des anderen Teams ausgeglichen werden."

Gleiches gilt für die Sekretariatskraft: Bei Team 1 brachte es Frau auf 24,57 Wochenstunden (lt. Vertrag 39 Std./Wo).

Frau aus Team 2 brachte es auf 25,32 Wochenstunden (lt. Vertrag 20 Std./Wo). Hier wäre wieder ein Überhand von **5,32 Std./Wo.** zu verzeichnen.

Hier ist allerdings anzumerken, dass die Stunden der Sekretariatskraft bei Team 1 nicht vollständig ausgeschöpft wurden. Infolgedessen kann die Überbesetzung bei Team 2 durch die geringere Besetzung von Team 1 ausgeglichen werden. (s.o.)

Bzgl. der Sekretariatskraft ergeben sich keine Rückforderungsansprüche.

Der o.a. Mehrverbrauch wurde vom Träger zurückgefordert.

Zusammenfassende Anmerkung zu Punkt A 4:

Hinsichtlich der Prüfung der Verwendungsnachweise wird in Zukunft ein strengerer Maßstab angelegt. Es ist beabsichtigt, die bestehenden Verträge mit den Trägern zu überarbeiten, um die von Ihnen genannten Regularien

hinsichtlich der abrechnungsfähigen Kosten präziser und transparenter zu formulieren.

Darüber hinaus wird auch geprüft, ob die Eigenerbringung der Leistung effizienter und kostengünstiger durch den Kreis erbracht werden kann.

In Bezug auf die Ausführungen zum Abstimmungsgespräch am 27.03.2012 legt die Verwaltung im Einvernehmen mit dem betroffenen Fachamt Wert auf die Feststellung, dass die sachlichen bzw. inhaltlichen Verbesserungsvorschläge aufgegriffen werden und insoweit selbstverständlich ein Problembewusstsein gegeben ist.

Prüfcontrolling

Die Verwaltung wird um Sachstandsbericht und Mitteilung gebeten, in welcher Weise die sachlichen und inhaltlichen Verbesserungsvorschläge aufgegriffen wurden.

Stellungnahme der Verwaltung im Prüfcontrolling:

Erziehungsberatungsstellen – Prüfergebnis

Im Nachgang zum Verwaltungsprüfbericht 2011/2012 und den von Ihnen angeregten Verbesserungsvorschlägen wurden seitens des Jugendamtes Gespräche mit den Trägern der drei Erziehungsberatungsstellen

geführt. Hier

wurde einvernehmlich besprochen, dass die Träger gemeinsam eine Erklärung bzgl. der geschilderten Problematik erarbeiten und diese dem Jugendamt vorlegen. Diese gemeinsame Erklärung ging dem Jugendamt Anfang des Jahres zu und wurde in die Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 19.06.2014 gegeben (Drs.Nr. 231/14). Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung fasste der Jugendhilfeausschuss folgenden Beschluss:

"Die gemeinsame Erklärung der Träger der drei Erziehungsberatungsstellen im Kreis Düren wird als Ergänzung zu den jeweiligen Verträgen hinzugefügt."

Dies wurde den Trägern mit Schreiben vom 23.09.2014 so mitgeteilt.

Letztlich ist also festzuhalten, dass die Verbesserungsvorschläge aufgegriffen und umgesetzt wurden.

Burgenmuseum Nideggen

- Analyse der Finanzsituation

Zusammenfassende Anmerkungen A 10

Analyse der Finanzsituation: Die Rechnungsprüfung empfiehlt, für den Museumsbetrieb im politischen Raum Finanzziele verbindlich festzuschreiben und bisherige Controlling-Maßnahmen ggf. zu intensivieren.

Führungen/Workshops/Sonstige Erlöse: Aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus sollte ein bestimmter Mindestdeckungsgrad festgelegt werden und entsprechende Zielvorgaben in die Entscheidung über die Durchführung museumspädagogischer Angebote (Veranstaltungen, Aktionen etc.) einfließen.

Verkaufserlöse: Ungeachtet der Auswahl geeigneter Verkaufsartikel erscheint aus Sicht der Prüfung eine verkaufsfördernde Produktpräsentation (Beleuchtung etc.) ebenfalls bedenkenswert, soweit die baulichen Gegebenheiten dies zulassen.

Entgelte Museumsbesuche: Die Rechnungsprüfung empfiehlt, ggf. noch nicht genutzte Methoden der Bildungs- und Vermittlungsarbeit in den Blick zu nehmen¹.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes, für den Museumsbetrieb im politischen Raum Finanzziele verbindlich festzuschreiben und bisherige Controlling-Maßnahmen ggf. zu intensivieren, wird seitens der Verwaltung aufgegriffen.

Bei der Aufstellung des neuen Haushaltsplanes können Ziele und Kennzahlen so definiert und festgelegt werden, dass sie wirtschaftliche Aspekte mit einbeziehen und das Erreichen dieser Ziele verdeutlichen. Dies wird auch dazu führen, dass diese Zielvorgaben bei den Führungen, Workshops und sonstigen Erlösen mit in die Entscheidung über die Durchführung museumspädagogischer Angebote einfließen.

Im Hinblick auf die Anregung einer verkaufsfördernden Produktpräsentation ist zu bemerken, dass das Sortiment durch kleinere Umbauten in den vergangenen Jahren übersichtlicher präsentiert wurde.

Der Hinweis auf eine andere, möglicherweise flexiblere Beleuchtung ist nachvollziehbar. Der romanische Bau des Bergfrieds mit den Bossenquadern aus rotem Sandstein und den der romanischen Zeit angepassten Fenstergrößen und Lichtspalten der ehemaligen Schießschächte lassen die Räume

¹ vgl. z.B. Bundesverband Museumspädagogik e.V.: "Qualitätskriterien für Museen: Bildungs- und Vermittlungsarbeit" – IV. Methoden der Vermittlung, S.15 ff.

hier und da dunkel erscheinen. Dies trifft nicht nur auf den Shop, sondern auch auf die weiteren Ausstellungsräume zu. Den Shop betreffend werden je nach Präsentation flexible Strahler und Leuchtmittel eingesetzt. Weitere Strahler an den oberen Lichteisten würde der Stromkreis nicht verkraften. Grundsätzlich wäre für eine flexiblere Handhabung im Shop, in den Ausstellungsräumen und für Veranstaltungen eine neue Lichtanlage sinnvoll. Diesbezüglich müsste aber die Kostenfrage in Folge neu geklärt werden. Auf der anderen Seite sollte die Beleuchtung eine gewisse Authentizität zu der romanischen Zeitepoche, in der es nicht unbedingt lichtdurchflutete Räume gab, aufweisen.

Ihre Empfehlung, noch nicht genutzte Methoden der Bildungs- und Vermittlungsarbeit bei den Entgelten der Museumsbesuche in den Blick zu nehmen, wird seitens der Verwaltung aufgegriffen. Einhergehend mit der zwischenzeitlich quantitativ und qualitativ erweiterten Dauerausstellung wäre eine Anhebung der Eintrittspreise unter Berücksichtigung der Familienfreundlichkeit bedenkenswert.

Prüfcontrolling

Die Verwaltung wird um Sachstandsbericht und um Mitteilung gebeten, in welcher Art und Weise die Empfehlungen der Rechnungsprüfung, wie angekündigt, aufgegriffen wurden.

Stellungnahme der Verwaltung im Prüfcontrolling:

Die Beleuchtung, bzw. Lichtanlage des Shop Bereiches, welche seit Jahren aus ökonomischer, wie lichttechnischer Sicht als erneuerungsbedürftig scheint, wird im Rahmen einer Baumaßnahme, wahrscheinlich ab Januar 2015, erneuert und modernen Standards angepasst und unter Berücksichtigung aktueller Kriterien für Museumsshops eingesetzt.

Die Preise sind im Bereich der Eintrittsgelder und im Bereich der Führungen unter Berücksichtigung der kinder- und familienfreundlichen Leitlinie des Kreises Düren im Jahr 2013 erhöht worden.

Die Reflexion eines Mindestdeckungsgrades im Bereich Führungen/Workshops/Sonstige Erlöse (Veranstaltungen etc.) hat im Laufe des Jahres 2013 im Ansatz stattgefunden. Bedingt durch den Amtswechsel des Burgenmuseums in 2014 von Amt 40 zur Stabstelle 02 und damit einhergehender Obliegenheiten, konnte die Analyse hierzu vorerst nicht weiter verfolgt werden. Wie bereits besprochen, werden wir in 2015 diesen Aspekt erneut aufgreifen.

Bauordnung

- Arbeitshilfen/Richtlinien

A 12

Das RPA schlägt eine grundsätzliche Überarbeitung des internen Vermerks "Festlegung der Rahmensätze gemäß Änderungen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW" vor. Dieser sollte um die mündlichen Absprachen ergänzt werden und gerade im Bereich der Ermessensspielräume konkretere Vorgaben wie: *"Es wird im Regelfall xx% der Gebühr angesetzt. Abweichungen sind schriftlich zu begründen"* enthalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ihr Vorschlag wird aufgegriffen und die interne Festlegung der Rahmensätze gemäß der Änderungen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW überarbeitet. Soweit Ermessensspielräume zum Gebührenansatz bestehen, werden diese durch konkrete Vorgaben ergänzt. Insbesondere bei Abweichungen hiervon ist die Ermessensausübung aktenkundig zu machen.

Prüfcontrolling

Die Verwaltung wird um Sachstandsbericht und um Mitteilung gebeten, ob und inwieweit die internen Regelungen überarbeitet wurden.

Stellungnahme der Verwaltung im Prüfcontrolling:

Die Allgemeine Gebührenordnung wurde unter Berücksichtigung der Anregungen der Rechnungsprüfung einer umfassenden Überprüfung unterzogen wurde. In vielen Bereichen hat es eine interne Festlegung der Rahmengebühr gegeben. Ermessensspielräume wurden durch konkreten Vorgaben ergänzt und nur bei Abweichungen im Rahmen des noch bestehenden Ermessensspielraums werden diese aktenkundig gemacht werden.

Prüfung von Zuwendungen

- Einhaltung von Auflagen und Vergaberecht

A 14

(Wiederholung zur Anmerkung A 19/2010/11)

Die Prüfung von Zuwendungen ist keine Pflichtaufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung. Vielmehr kann die Verwaltung zur Prüfung von Zuwendungen Wirtschaftsprüfer beauftragen. Ohne vorherige Abstimmung können dem RPA keine Zuwendungsmaßnahmen zur (kurzfristigen) Prüfung vorgelegt werden. Bewilligungsbescheide oder dort aufgeführte Verwaltungsvorschriften entfalten für die örtliche Rechnungsprüfung keine Bindungswirkung. Für Zuwendungsprüfungen ist daher grds. ein Prüfauftrag nach § 103 Abs. 3 GO erforderlich. Soweit die Rechnungsprüfung trotz Prüfauftrags aus Kapazitäts-

gründen keine Zuwendungsprüfung durchführen kann, ist sie berechtigt, Dritte mit der Prüfung zu beauftragen (§ 103 Abs. 5 GO). Die Zustimmung hierfür wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss am 05.12.2007 erteilt.

Die Fachämter sind gehalten, das Rechnungsprüfungsamt frühzeitig (d.h. ggf. bereits im Bewilligungsverfahren) einzubinden, um abzuklären, ob eine spätere Prüfung im Rahmen der vorhandenen Personalkapazitäten erfolgen kann – oder ob Mittel für eine externe Wirtschaftsprüfung veranschlagt werden müssen. Hierbei sollte das RPA auch zu vergaberechtlichen Fragestellungen rechtzeitig eingebunden werden, um die ordnungsmäßige Mittelverwendung sicherzustellen und spätere Probleme bei der Zuwendungsprüfung oder gar die Rückforderung von Zuwendungsgeldern vermeiden zu können. Dies gilt auch dann, wenn der Kreis Düren Fördergelder an Dritte (Kreissellschaften, Einrichtungen, Träger etc.) zur Umsetzung weitergeleitet hat.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt darüber hinaus, sich in Zweifelsfragen unmittelbar an die Bewilligungsbehörde zu wenden und dort vergaberechtliche Fragen vor der Mittelverwendung verbindlich klären zu lassen.

Die Rechnungsprüfung testiert keine Zuwendungsmaßnahmen, ohne dass eine vorherige Prüfung stattgefunden hat und wiederholt den Hinweis, dass Fördermittel bei Vergaberechtsverstößen zurückgefordert werden können².

Weiterleitung von Fördergeldern an Dritte

A 15

Die Rechnungsprüfung hält es für erforderlich, dass die Weiterleitung von Fördergeldern an Dritte ordnungsgemäß vollzogen und nachvollziehbar dokumentiert wird. Hierzu zählt insbesondere, dass der "Dritte" schriftlich auf die entsprechenden Verpflichtungen hingewiesen wird und diese hinreichend bestimmt formuliert werden. Dies gilt insbesondere für den Verwendungszweck und die Einhaltung der von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Vergaberechtsbestimmungen.

Die Verwaltung sollte darüber hinaus – auch bei Weiterleitung an Dritte – eine gewisse Federführung beibehalten und die Projektabwicklung begleiten. Bei Vergaberechtsverstößen träfe den Kreis Düren die Rückzahlungsverpflichtung, diese müsste aber letztlich im Wege des Schadenersatzes bei dem beauftragten Dritten zurückgefordert werden.

Zuschussleistungen des Kreises Düren an Dritte

A 16

Zur Vermeidung von Prüffeststellungen oder Rückforderungstatbeständen gegenüber den Dritten hat das RPA den Fachämtern empfohlen, der Ver-

² Verwaltungsprüfbericht 2009/2010 (Drs. Nr. 420/10, S. 106 ff.). Bestätigend OVG NRW, U. v. 20.4.2012, 4 A 1055/09

wendungsprüfung eine größere Aufmerksamkeit zu widmen und die Übereinstimmung mit den Zuschussbestimmungen eingehender zu überwachen. Soweit (insbesondere ältere) Beschluss- oder Vertragsregelungen zu unbestimmt formuliert sind, sollten die Fachämter im Hinblick auf rechtsklare Regelungen gegenüber den Dritten auf eine Änderung der vertraglichen Zuschussregelungen hinarbeiten bzw. neue Beschlüsse in den zuständigen politischen Gremien erwirken. Die Verwaltung ist aufgerufen, den gesamten Zuschussbereich in dieser Weise auf den Prüfstand zu stellen.

Stellungnahme der Verwaltung zu Anmerkungen A 14, A 15, A 16:

Die Verwaltung wird den Organisationseinheiten die Ausführungen in Form einer Hausverfügung zuleiten.

Prüfcontrolling

Die Verwaltung wird um Sachstandsbericht zur aktuellen Verfügungslage gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung im Prüfcontrolling:

Die angesprochene Hausverfügung wurde noch nicht erlassen. Dies wird kurzfristig nachgeholt werden.

Abschließende Bewertung der Rechnungsprüfung zum Prüfcontrolling

Das Rechnungsprüfungsamt hat ein Prüfcontrolling für die Prüfungsjahre 2008/09-2011/12 durchgeführt. Hierdurch sollte hinterfragt und dokumentiert werden, ob und in welcher Art und Weise die Verwaltung Prüfanmerkungen oder Empfehlungen der Rechnungsprüfung aufgegriffen oder umgesetzt hat.

Das Controlling dient daher der Überprüfung und hat Informations-, Nachweis- und Transparenzfunktion. Hierdurch sollen der Rechnungsprüfungsausschuss und der Kreistag über den Fortgang der Prüfungsangelegenheiten unterrichtet werden.

Soweit die Verwaltung zu den einzelnen Prüfungsthemen eine Umsetzung, Erledigung oder ein entsprechendes Aufgreifen mitgeteilt hat, können die jeweiligen Prüfungsbemerkungen als erledigt betrachtet werden. In den übrigen Fällen, in denen ein weiteres Tätigwerden der Verwaltung angekündigt wird oder noch aussteht, wird das Rechnungsprüfungsamt den Fortgang der Angelegenheit weiter beobachten.